

Die Prüfung für den EA besteht aus einem Multiple Choice Test und der Präsentation einer ausgearbeiteten Fragestellung die dem/der Kandidaten/in zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben wird sowie einem Fachgespräch während der Präsentation. Dabei wird die Umsetzungsfähigkeit (Praxisrelevanz) in Auditsituationen sowie das Normenverständnis des/der Kandidaten/-in geprüft.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle hat durch den zuständigen Programmausschuss folgende Verfahren für den Zertifizierungsprozess festgelegt:

- **Information des Kandidaten**
Alle interessierten Personen oder Unternehmen könne sich kostenlos bei den Landes-WIFIs als anerkannte Ausbildungsstätten oder der WIFI - Zertifizierungsstelle über alle Details zum Ablauf der Personenzertifizierung informieren.
- **Antragsbegutachtung**
Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die im Zertifizierungsprozess geforderten Voraussetzungen sowie die theoretischen und praktischen Kenntnisse nachweisen kann. Sind die Kenntnisse nicht ausreichend, ist vor der Zertifizierung eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.
- **Antragstellung**
Die Zertifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag auf Zertifizierung als Externer Auditor und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen des/der Kandidaten/in entsprechend dem Zertifizierungsprogramm (EA) durch den Koordinator.
- **Evaluierung-Prüfung**
Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des/der Kandidaten/in entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durch die Zertifizierungsstelle wie folgt geprüft:
 - Theoretische Prüfung besteht aus:
 - a. Schriftliche Prüfung auf Basis eines Multiple Choice Tests
 - b. Fachgespräch zu den Lehrgangsinhalten
 - Praktische Prüfung besteht aus:
 - a. Ausarbeitungen und schriftliche Dokumentation eines Fragenkataloges für ein externes Audit
 - b. Vorlage der Dokumentation und Präsentation der Aufgabenstellung
 - c. Fragentechniken bei externen Audits an Hand eines Rollenspiels
 - d. Beurteilung der Präsentation, der Dokumentation und des Rollenspiels
- **Zertifizierungsentscheidung**
Zusammenführen und Überprüfen der einzelnen Evaluierungsschritte auf Basis des Prüfungsprotokolls. Die Entscheidung über die Zertifizierung der KandidatInnen bei positiver Gesamtevaluierung durch die Prüfer trifft ausschließlich der/die Zeichnungsberichtigte.
- **Benutzung der Zertifikate**
Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass
 - Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
 - die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten der zertifizierten Person in Verruf gerät und
 - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der WIFI Zertifizierungsstelle die entsprechenden Schritte eingeleitet.

- **Überwachung**
Die Zertifizierungsstelle setzt aktiv Überwachungsmaßnahmen. Die Zertifikatsinhaber sind zur Kooperation verpflichtet.
- **Rezertifizierung**
Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt maximal 3 Jahre unter der Voraussetzung, dass die unter dem Punkt „Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung“ vorgesehenen Bedingungen erfüllt wurden.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle kann über Antrag eine Verlängerung der Qualifikation vornehmen, wenn die im Zertifizierungsprogramm genannten Bedingungen bestätigt nachgewiesen werden.

A - Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung

Um die Gültigkeit des Zertifikates EA zu verlängern, ist frühestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu maximal 6 Monate nach Ablauf des Zertifikats ein schriftlicher Antrag um Verlängerung inklusive aller nachstehend beschriebenen Nachweise unterfertigt zu übermitteln. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

- Nachweis der Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis als z.B. Externer Auditor im Geltungsbereich des Kompetenzprofils (EA) nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den Arbeitgeber, ein Interimszeugnis, etc.. Der/die ZertifikatshalterIn muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner/ihrer Tätigkeiten im Rahmen seines/ihrer Zertifikates selbst Sorge tragen.

- Nachweis der Auditpraxis

Als Nachweis der Auditpraxis sind für den zurückliegenden Gültigkeitszeitraum mindestens 4 Qualitätsaudits mit mindestens 20 Audittagen (inkl. Vor- und Nachbereitung) nachzuweisen. Angaben über die auditierten Bereiche, Auditdatum, Audittage (Anzahl) und Regelwerke müssen aus den Auditberichten oder den eigenen Aufzeichnungen hervorgehen.

- Nachweis der Weiterbildung (Refreshing) und Rezertifizierungsprüfung

Der/die ZertifikatshalterIn hat während der Laufzeit des Zertifikats mindestens eine facheinschlägige Weiterbildungsveranstaltung (mindestens 1 Tag oder 8 LE) zu besuchen. Diese dient zur Auffrischung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme gelten z.B. die im jeweiligen WIFI-Kursbuch als „Refreshing für Zertifikatshalter“ angeführten Seminare und Kurse. Im Einzelfall kann der Besuch von Seminaren bei anderen von der WIFI-Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsanbietern angerechnet werden. Diese muss jedoch nachweislich Qualitätswesen zum Thema haben. Besuche von einschlägigen Fachtagungen werden zu maximal 50% angerechnet. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung, in Verbindung mit einer Kopie des Veranstaltungsprogramms. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit bleibt der WIFI-Zertifizierungsstelle vorbehalten. Die Rezertifizierungsprüfung ist als zusätzlicher Kompetenznachweis erfolgreich abzulegen.

B - Rezertifizierung bei Fristversäumnis

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Rezertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (Erstzertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre (analog der Erstzertifizierung).